



Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Einwohnergemeinde Amsoldingen

vom 9. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| ZIEL | 3 |
| BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES | 3 |
| II. BEMESSUNG UND ABGABEN | 3 |
| KONZESSIONSABGABE FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG | 3 |
| III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 4 |
| INKRAFTTRETEN..... | 4 |
| GENEHMIGUNG | 4 |

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung Einwohnergemeinde Amsoldingen

Die Einwohnergemeinde Amsoldingen erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734, 7) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Ziel **Art. 1** Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat mit einem Energieversorgungsunternehmen (nachfolgend EVU genannt) für das ganze Gemeindegebiet von Amsoldingen einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- Benützung des öffentlichen Grundes **Art. 2** ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Amsoldingen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

- Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung **Art. 3** ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Amsoldingen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.
- ² Die Abgabe beträgt mindestens 0.50 Rappen pro Kilowattstunde und maximal 1.50 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Abgabe ist auf maximal CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, für steuerbare oder unterbrechbare Verbraucher (Zusatzprodukte, wie bspw. Elektro-speicherheizungen, Wärmepumpen oder Grossboiler) innerhalb des reglementarisch festgelegten Rahmens reduzierte Abgaben und Deckelungen festzusetzen.
- ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- ⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Art. 3, Abs. 2.
- ⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Abgabe mittels Abgabetarif.

III. Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. |
| Genehmigung | Art. 5 Die Gemeindeversammlung Amsoldingen hat das vorliegende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe am 9. Juni 2021 genehmigt. |

Einwohnergemeinde Amsoldingen

| | |
|---------------|-------------------------|
| Der Präsident | Die Gemeindeschreiberin |
| Gez. | Gez. |
| Stefan Gyger | Carla Durand |

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 6. Mai 2021 bis am 9. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nrn. 18 und 20 publiziert.

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| Amsoldingen, 10. Juni 2021 | Die Gemeindeschreiberin |
| | Gez. |
| | Carla Durand |

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat die Inkraftsetzung dieses Reglements im amtlichen Anzeiger Nr. 29 und 30 vom 22. und 29. Juli 2021 publiziert.

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| Amsoldingen, 30. Juli 2021 | Die Gemeindeschreiberin |
| | Gez. |
| | Carla Durand |